

Zwischen

(AUFTRAGGEBER)

und

Brain2IT – IT Service
Marco Schmidt
Hinter den Gärten 5
88456 Ingoldingen
(AUFTRAGNEHMER)

wird folgender

WARTUNGS - UND SERVICEVERTRAG

geschlossen.

§ 1 - VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die technische Betreuung der beim Auftraggeber vorhandenen Hard- und Software.

§ 2 - LISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erbringung folgender Servicedienstleistungen:

- Überprüfung der Hardware auf korrekte Funktion
- Analyse und Auswertung von Systemprotokollen
- Überwachung der Antivirensoftware und Firewallsoftware
- Überprüfung der Festplatten und Speichermedien auf logische und physikalische Fehler
- Überprüfung und Optimierung der Konfiguration des Betriebssystems
- Update des Betriebssystems, Einspielung von Sicherheitsupdates
- Entfernung temporärer und überflüssiger Daten
- Telefonanlage
- Datensicherung
- Netzwerkbetreuung

(2) Die Leistungen gemäß Abs. 1 werden einmal im Monat erbracht.

(3) Der Auftragnehmer führt weitere Leistungen, die nicht von diesem Vertrag erfasst sind, nach Beauftragung durch den Auftraggeber durch.

§ 3 - REAKTIONS-UND LEISTUNGSZEITEN

(1) Die Reaktionszeit beträgt in der Regel 24 Stunden ab Störungsmeldung.

(2) Die Leistungen werden in der Regel Montag bis Freitag von ab 17:00 Uhr erbracht.

§ 4 - ORT DER LEISTUNGSERBRINGUNG

(1) Die Leistungen werden in der Regel beim Auftraggeber vor Ort erbracht.

(2) Der Auftragnehmer kann die Leistung auch in seinen Geschäftsräumen erbringen, soweit er dies für notwendig erachtet.

§ 5 - PFLICHTEN DES AUFTAGGEBERS

(1) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer ungehindert Zutritt zu den EDV-Anlagen während der üblichen Geschäftszeiten.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der in angemessenem Umfang unterstützen.

(2) Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber, sofern nicht geeinigt.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig über Änderungen an der Hardware zu informieren, sofern sich diese auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers auswirken. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über ihm bekannte nachteilige Auswirkungen dieser Änderungen unverzüglich unterrichten.

§ 6 - Leistungspakete

(1) Die Leistungen werden wie folgt vergütet:

a) 199,00 EUR pauschal bei einem vereinbarte Zeitkontingent von 5 Stunden beinhaltet bis zu 3 Arbeitsplätze + 1 Server

b) 350,00 EUR pauschal bei einem vereinbarte Zeitkontingent von 8 Stunden beinhaltet bis zu 7 Arbeitsplätze + 1 Server

c) 450,00 EUR pauschal bei einem vereinbarte Zeitkontingent von 12 Stunden beinhaltet bis zu 10 Arbeitsplätze + 1 Server

d) 650,00 EUR pauschal bei einem vereinbarte Zeitkontingent von 15 Stunden beinhaltet bis zu 15 Arbeitsplätze + 2 Server

e) 850,00 EUR pauschal bei einem vereinbarte Zeitkontingent von 18 Stunden beinhaltet bis zu 20 Arbeitsplätze + 3 Server

Jedes Paket kann natürlich individuell auf Ihr Unternehmen angepasst werden.

f) _____

Gewähltes Leistungspacket: _____

pro weiteren Server: 70,00 EUR

pro weiteren PC: 50,00 EUR

(2) In Ingoldingen und Umgebung fallen keinerlei Anfahrtskosten an. In allen anderen Gebieten wird eine entsprechende Fahrkostenpauschale pro Vorortbesuch verrechnet (bitte anfragen).

(3) Eventuell anfallende Materialkosten sind nicht von der pauschalen Vergütung abgedeckt.

(4) Über das gemäß § 6 vereinbarte Zeitkontingent hinausgehende Leistungen werden gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste vergütet.

(5) Eine Rückerstattung für nicht durch den Auftraggeber abgerufenes Zeitkontingent findet nicht statt.

(6) Alle Preise verstehen sich pro Monat.

Zu zahlen jeweils bis zum _____ des Monats auf das Konto:

Inhaber: _____

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

§ 7 - ABRECHNUNG

(1) Die Vergütungen aus Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 werden einmal im Monat im Voraus fällig und abgerechnet.

(2) Vergütungen von darüber hinausgehenden Leistungen sowie von Hardware und Software werden sofort berechnet.

(3) Das Zahlungsziel beträgt 7 Tage nach Rechnungsstellung.

§ 8 - DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes sowie die jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften.

§ 9 - GEWÄHRLEISTUNG

(1) Die Gewährleistungsfrist für Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten beträgt 6 Monate, für eingesetzte Neuteile 6 Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Instandsetzungsarbeiten mit dem Zeitpunkt der Abnahme, bei Wartungsarbeiten mit deren Abschluss. Die Gewährleistungsfrist für Nacherfüllungsleistungen endet ebenfalls mit Ablauf der Gewährleistungsfrist nach Satz 1.

(2) Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Mangel, wird die Frist des gemeldeten Mangels gehemmt, wenn der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Mangels prüft oder nacherfüllt. Die Gewährleistungsfrist ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nach - erfüllung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung verweigert.

§ 10 - HAFTUNG

(1) Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn und indirekte bzw. sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden, es sei denn, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(2) Gleiches gilt bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial.

§ 11 - VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- (1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor Ablauf des Vertrages. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Der Vertrag gilt für _____ Jahr(e) und verlängert sich automatisch um 1 Jahr, sofern nicht fristgerecht gekündigt wird.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Der Vertrag beginnt am: _____

§ 12 - SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- (1) In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Darüber hinausgehende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Ort und Datum

Ort und Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer